

Landkreis Celle



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bohlenbruch" (NSG-LÜ 139) in den Gemeinden Bröckel und Eicklingen, Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle vom 29.10.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bohlenbruch" erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Bohlenbruch“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Obere Allerniederung“ im „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich im Norden in der Gemeinde Bröckel und im Osten in der Gemeinde Eicklingen in der Samtgemeinde Flotwedel.
Das NSG "Bohlenbruch" ist vorherrschend geprägt von alten strukturreichen Stieleichenwäldern auf überwiegend lehmigen bis tonigen Auenböden. Das Gebiet umfasst ein naturräumlich repräsentatives Vorkommen von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern in der Allerniederung.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Flotwedel und dem Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 99 „Bohlenbruch“ (DE 3427-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 173 ha.



§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung der unbeeinflussten natürlichen Entwicklung des durch Bodenabbau entstandenen Stillgewässers und der daran angrenzenden Flächen einschließlich der sich dort natürlich ansiedelnden heimischen Tier- und Pflanzenwelt (in der Karte - Anlage 2 - als Sukzessionsfläche dargestellt),
 2. die Erhaltung bzw. Entwicklung eines bodensauren Eichenmischwaldes sowie einer durch Störung des Grundwasserhaushalts degradierten Auewaldgesellschaft als naturnaher Hainbuchen-Stieleichenwald mit Übergängen zum Eschen-Erlen-Auwald mit Vorkommen der Flatter-Ulme einschließlich ihrer natürlichen Standortverhältnisse,
 3. den Schutz des NSG vor weiteren Grundwasserabsenkungen sowie die Wiederherstellung einer auetypischen Grundwassersituation,
 4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, wie Fledermäuse und Vögel, insbesondere des Grün-, Mittel- und Schwarzspechtes, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten und
 5. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen gem. Abs. 3 der NSG-Verordnung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Bohlenbruch“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91E0 Auenwälder mit Erle und Esche, mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände mit natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel umfassen und eine Baumschicht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von v. a. Schwarz-Erle und Esche, aber auch Begleitbaumarten wie der Flatter-Ulme aufweisen, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder**, mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur, die alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel umfassen und eine zwei- bis mehrschichtige Baum-



schicht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie Esche oder Feld-Ahorn aufweisen, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz,

- b) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**, mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände mit mehreren Baumschichten, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit Dominanz von Stiel- oder Trauben-Eiche in der Baumschicht, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder an Schleppeinen laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. Luftfahrzeuge aller Art oder Drachen in einer Höhe von unter 150 m zu betreiben,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen, offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
10. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
11. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können,
12. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen im NSG durchzuführen,
13. in Gewässern zu baden, die Eisfläche zu betreten, die Gewässer mit Booten oder mit Schlittschuhen oder anderen Geräten zu befahren oder die Gewässer fischereilich zu nutzen.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG sind zu beachten.



§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde oder mit dessen vorheriger Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 4. das Betreiben von Luftfahrzeugen im NSG in einer Höhe von unter 150 m mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und ausschließlich mit milieugeeignetem Material erfolgt; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. der Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugeeignetem Material,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden,
 9. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte; die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten durch andere bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten Ackerflächen mit Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 4,
 3. die Umwandlung von Acker und Grünland in Flächen zur Erstaufforstung nach den Vorgaben des § 9 NWaldLG,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen



- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden sowie von punktuellen Offenbodenstellen ist zulässig,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; nach dem letzten Pflege-schnitt am Ende der Vegetationsperiode kann das Mähgut auf der Fläche verbleiben,
 - f) mit Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **keinen** der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 91E0, 9160 oder 9190 darstellen und außerhalb der Sukzessionsfläche (siehe Anlage 2) liegen, soweit
1. Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgen,
 2. Holzeinschlag und Pflege ohne die Nutzung erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgen,
 3. ein Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen als Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach Anzeige einen Monat vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald erfolgt,
 5. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werk-tage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 8. Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **einen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 91E0, 9160 oder 9190** darstellen und außerhalb der Sukzessionsfläche (siehe Anlage 2) liegen, soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; zu Zwecken der Verjüngung ist die Schaffung zusammenhängender Blößen bis 1 ha mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde möglich,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben; eine Abweichung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutz-



- behörde,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. Holzeinschlag und Pflege ohne die Nutzung erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgen,
 10. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potentiell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 11. Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,
 12. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden - entwickelt wird; als Altholz gelten Bäume, die regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren,
 - b) anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben hiervon unberührt,
 - c) anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 13. bei künstlicher Verjüngung auf den Flächen der Lebensraumtypen 9160, 9190 oder 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, angepflanzt oder gesät werden.

Die Maßnahmen nach Abs. 4 Nrn. 3, 6 und 7 sowie Abs. 5 Nrn. 1 und 6 bis 8 sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde oder mit dessen vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vor-



schriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- sind dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Der Einsatz von Jagdhunden ohne Leine ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd freigestellt.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne bauliche Anlagen.
- (8) Die erforderliche Zustimmung ist bei den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Anzeige- oder Zustimmungspflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:



1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfolgen zusätzlich die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage eines mit dem Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlass zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis



zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Bohlenbruch“ in den Gemeinden Bröckel und Eicklingen, Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle vom 10. Dezember 1985 (ABI. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 25 vom 20.12.1985, S. 364) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 02.11.2018
Landkreis Celle – Der Landrat
Az.: 66/N 332-320 LÜ 139

gez. Wiswe L. S.

Hinweis: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 70 vom 06.11.2018 (S. 448-456)